

Anhang A zu § 6a Gesamtvertrag

Eine Nachzahlung gemäß § 6a Abs 2 gebührt für Pauschalfälle der § 2-Kassen:

1. Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, die in derselben oder einer angrenzenden Gemeinde, bzw. Vertragsfachärzten, die im selben oder einem angrenzenden politischen Bezirk, der vakanten Stelle niedergelassen sind;
2. für Quartale, in denen die Stelle zur Gänze vakant war;
3. für § 2-Kassen-Patienten, die in den 4 Quartalen vor Beginn der Vakanz (Beobachtungszeitraum) den ausgeschiedenen Vertragsarzt zumindest einmal mit Pauschalfall*, nicht aber (im Beobachtungszeitraum) auch den Vertragsarzt mit Pauschalfall gemäß Z 1 in Anspruch genommen haben;
4. wenn sie im Zeitraum gemäß Z 2 den Vertragsarzt mit Pauschalfall* in Anspruch nehmen (*nicht also z.B. als Vertreter oder im Bereitschaftsdienst oder bei Nichterreichbarkeit des behandelnden Arztes, etc.);
5. wenn die Zahl der Pauschalfälle*, die sowohl unter Z 3 als auch Z 4 fallen, mehr als 5 % der vom betreffenden Vertragsarzt im Beobachtungszeitraum abgerechneten Pauschalfälle überschreitet (dann aber für alle diese Fälle);
6. insoweit, als die auf die Patienten gemäß Z 3 und 4 entfallenden Pauschalfälle die Staffelgrenze für Grundvergütungen überschreiten (nicht aber für andere Pauschalfälle jenseits der Staffelgrenze), und zwar
7. im Ausmaß der Differenz zwischen der vom ausgeschiedenen Vertragsarzt im Beobachtungszeitraum durchschnittlich erhaltenen Grundvergütung (Summe der Pos 001 und 002 geteilt durch die Zahl seiner Pauschalfälle, jeweils §-2-Kassen) und der vom Vertragsarzt (Z 1) bereits erhaltenen verminderten Grundvergütung Pos. 002.

Die Nachzahlung erfolgt jeweils mit der auf das abgerechnete Quartal folgenden Quartalsabrechnung.